

Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften
der Notärzte Deutschlands (Band) e.V.
agbn, AGBrN, AGHN, AGMN, AGNB, AGNN, AGN-NW, AGSWN, AGSN, AGSAN, AGTN

- SEKTION RETTUNGSWESEN UND KATASTROPHENMEDIZIN (SRK) -
DEUTSCHE INTERDISZIPLINÄRE VEREINIGUNG
FÜR INTENSIV- UND NOTFALLMEDIZIN (DIVI)
GERMAN INTERDISCIPLINARY ASSOCIATION OF CRITICAL CARE MEDICINE

Gemeinsame Stellungnahme
zum Typ B (Notfallkrankswagen) und Typ C (Rettungswagen)
der Europäischen Norm EN 1789
(Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausstattung – Krankenkraftwagen)

(November 2000)

Die DIVI und die BAND begrüßen ausdrücklich die Europäische Norm EN 1789, womit für alle Staaten der EU und der Europäischen Freihandelszone im bodengebundenen Rettungsdienst ein einheitlicher Mindeststandard im Hinblick auf die Konstruktion, die Prüfmethode, das Betriebsverhalten und die Ausrüstung von Krankenkraftwagen festgelegt wird.

In der EN 1789 wurden die Anforderungen für drei Kategorien von Krankenkraftwagen festgelegt,

- die Typen A₁ und A₂ (Krankentransportwagen)
- den Typ B (Notfallkrankwagen) und
- den Typ C (Rettungswagen).

Die Anforderungen für die 3 verschiedenen Kategorien `beziehen sich in aufsteigender Ordnung auf den Umfang der Behandlung im Fahrzeug` (Absatz 1 EN 1789) ! Damit kommt der medizinischen Behandlungsmöglichkeit im Fahrzeug – in zwar deutlich unterschiedlichem Umfang – entscheidende Bedeutung für die Anwendung der Norm zu.

So muss der Typ B für `die Erstversorgung und die Überwachung` (Absatz 3.3.2 EN 1789), der Typ C für die `erweiterte Behandlung und Überwachung` (Absatz 3.3.3 EN 1789) konstruiert und entsprechend `den derzeitigen Verfahren der präklinischen Notfallmedizin` (Absatz 6.1 EN 1789) ausgerüstet sein. Aus Sicht der DIVI und der BAND kann daher nur der Typ C das geeignete Fahrzeug für die Notfallrettung - erst recht im Notarztdienst - sein.

Diese aus der Norm zweifelsfrei abzuleitende deutliche Differenz zwischen einer Erstversorgung und einer erweiterten Behandlung und Überwachung entsprechend den derzeitigen Verfahren der präklinischen Notfallmedizin im Hinblick auf den in Deutschland zu erwartenden notfallmedizinischen Versorgungsstandard ergibt sich daraus, dass für den Typ B im Gegensatz zu Typ C zum Beispiel

- der Krankenraum insgesamt der Größe unserer üblichen KTW – und damit deutlich geringer als beim RTW – entsprechen darf,
- kein für eine erweiterte Behandlung innerhalb eines Fahrzeugs notwendiger Mindest-Behandlungsraum (`ergonomischer Freiraum`) vorgeschrieben ist,
- die Krankentrage nicht von beiden Seiten zugänglich sein muss,
- eine deutlich reduzierte med.-techn. Mindest-Ausstattung (z.B. ohne Intubationsmaterial) als ausreichend anzusehen ist.

Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, haben auch die Experten des `Spiegelgremiums` des für die autorisierte Deutsche Übersetzung zuständigen Normenausschusses NARK 1.2 sehr bewusst nicht für den Typ B sondern für den Typ C die Bezeichnung `Rettungswagen` gewählt.

Da nach Veröffentlichung der EN 1789 dennoch in der Auslegung der Zuordnung der Typen B und C zur Notfallrettung in Deutschland Missverständnisse nicht auszuschließen waren, hat im vergangenen Jahr die 'Ständige Konferenz für den Rettungsdienst' in einer sehr ausführlichen Stellungnahme im Hinblick auf den Rettungsdienst in Deutschland die grundsätzliche Eignung zur Versorgung von Notfallpatienten vorrangig nur beim Typ C (Rettungswagen) detailliert dargelegt und alle Beteiligten aufgefordert, 'für die Notfallrettung zur Aufrechterhaltung des geforderten medizinischen Standards nur den Typ C einzusetzen.' Für den Ausnahmefall (z.B. bei extrem geringer Einsatzfrequenz) des Einsatzes eines Typ B in der Notfallrettung wurde eine über die Mindestanforderung der EN 1789 für den Typ B hinausgehende zusätzliche med.-techn. Ausstattung beschrieben.

Somit schien - durch die selbstverständlich auch von der DIVI und der BAND mitgetragene- einhellige Auffassung der Mitglieder der 'Ständigen Konferenz' Klarheit geschaffen in der Anwendung der EN 1789.

Dennoch ist Anlass für diese erneute Stellungnahme der DIVI und der BAND gegeben, da das Hessische Sozialministerium mit Schreiben vom 28. September 2000 eine 'Ausnahmeregelung zur Euro-Norm für das Land Hessen' mit einem Standard vorsieht, der 'im Sinne einer größeren Akzeptanz durch das Rettungsdienstpersonal und günstigeren Preisgestaltung bei der Beschaffung von Rettungsmitteln geboten' sein soll. Als 'Rettungswagen' sollen – unter bewusster Negierung der Definitionstexte der EN 1789 – Fahrzeuge nach Typ B oder C gelten. Zwar soll bevorzugt der Typ C eingesetzt werden, der Typ B kann 'insbesondere in Rettungsdienstbereichen eingesetzt werden, in denen das Stationssystem in der notärztlichen Versorgung vorgehalten wird.'

Warum gerade das aufwendigste System in der Notfallversorgung, in dem einerseits regulär der Notarzt mit zwei Assistenten Notfallpatienten im Fahrzeug behandeln/überwachen können muss und das andererseits eine zumeist hohe Notarzteinsatz-Frequenz (Stationssystem) hat, für Ausnahmen besonders geeignet ist, bleibt absolut unverständlich. Es ist auch nicht bekannt, ob die erforderliche und vorgeschriebene med.-techn. Zusatzausstattung im Typ B bei regulär mindestens 4 anwesenden Personen unter Einhaltung der Beladungsgrenzen – und damit zur Sicherheit von Patient und Personal- gehalten werden kann.

Völlig inakzeptabel ist aber auch grundsätzlich, dass ein Bundesland glaubt, ohne nachvollziehbare Begründungen im Gegensatz zu eindeutigen Ansicht aller fachkompetenten überregionalen Gremien handeln zu können.

Die DIVI und die BAND fordern daher alle Bundesländer, insbesondere aber das Bundesland Hessen auf, die EN 1789 so anzuwenden, wie es nach einhelliger Meinung aller Mitglieder der 'Ständigen Konferenz' geboten ist. Um nicht den Standard der präklinischen notfallmedizinischen Versorgung entscheidend zu schwächen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. D Stratmann

-Vorsitzender der BAND-

Prof. Dr. P. Sefrin

-Vorsitzender der Sektion Rettungswesen der DIVI-